Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 0 (1978)

Artikel: Die Herren von Hallwil im Mittelalter : Beitrag zur schwäbisch-

schweizerischen Adelsgeschichte

Autor: Bickel, August

Kapitel: 4.: Die Herren von Hallwil im Hochmittelalter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unserer Quellen noch keine Ministerialen finden, in kiburgischer Zeit dagegen auf keine Freiherren mehr treffen. Natürlich will diese These nicht ausschliessen, dass nicht auch einzelne der später kiburgischen Dienstmannengeschlechter ursprünglich durch Missheirat aus dem Freiherrenstand geschieden oder durch Herrendienst und Hofluft aus unfreien Anfängen in den Ritterstand hineingewachsen waren.

In den folgenden Kapiteln werden wir die hier aufgeworfene Frage nach der freiherrlichen Vergangenheit aar-gauischer Ministerialengeschlechter am Fall der Herren von Hallwil besonders zu erörtern haben.

B. Die Herren von Hallwil

4. Die Herren von Hallwil im Hochmittelalter

Die frühesten Nachrichten über das am Nordende des Hallwilersees sesshafte Herrengeschlecht beruhen nicht unmittelbar auf schriftlichen Quellen, sondern gehen auf archäologische Zeugnisse zurück oder ergeben sich aus der rechts- und gütergeschichtlichen Forschung anhand des spätmittelalterlichen Quellenmaterials. ¹³ Es ist daher praktisch unmöglich zu beweisen, dass sich unsere Erörterungen tatsächlich stets auf dasselbe Geschlecht beziehen. Es ist ja denkbar, dass die verhältnismässig spät in den Urkunden als Herren von Hallwil in Erscheinung tretende Adelsfamilie erst irgendwann im Hochmittelalter Rechtsnachfolger des vor ihnen am Ausfluss des Hallwilersees hausenden und dann ausgestorbenen Burgherrengeschlechts geworden wäre.

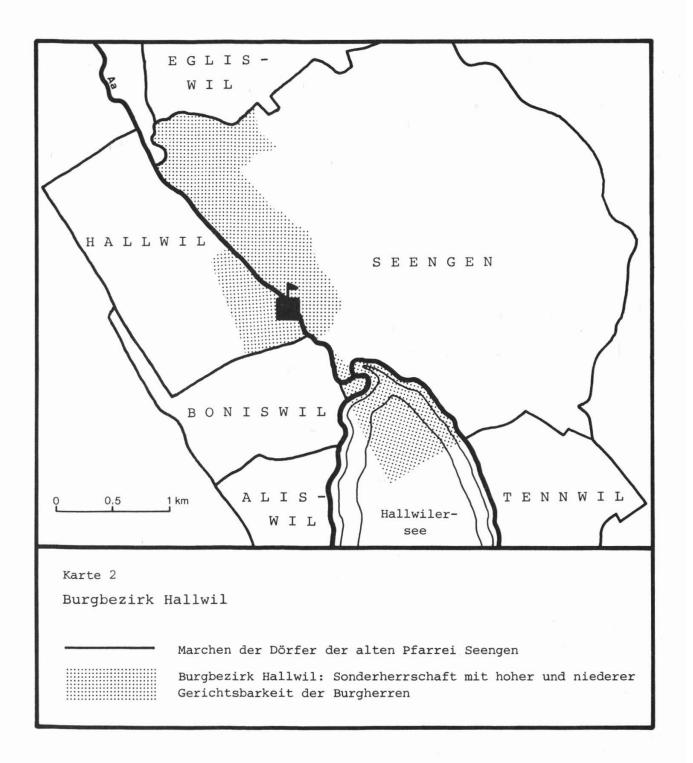
Aufgrund der archäologischen Erforschung des Schlossgeländes ¹⁴ ergab sich, dass anstelle des spätern steinernen Baues schon im 11. Jahrhundert eine Burganlage aus Erde, Holz und Fachwerk - eine sogenannte Motte - stand. Sie befand sich an einer durch Wasserlauf und Sumpfgelände geschützten Stelle und war mit einem niedern Steinwall und Holzpalisaden gesichert. Bei den Erbauern beziehungsweise Besitzern dieser Holzburg muss es sich um Angehörige eines im etwa

¹³⁾ Ueber die Frühzeit der Herren von Hallwil vgl. auch J. J. Siegrist, Ueber die Anfänge der Herrschaft Hallwil, in: HKS 40 (1967).

¹⁴⁾ Nils Lithberg, Schloss Hallwil, 5 Bde., Stockholm 1924-1932.

anderthalb Kilometer weiter nordwestlich liegenden kleinen Dorf Hallwil dominierenden Grundherrengeschlechts gehandelt haben. Der Aabach bildete damals noch die Grenze zwischen den Gemarkungen der Dörfer Hallwil westlich und Seengen östlich des Wasserlaufes. Die Anlage wurde jedoch eindeutig auf der Westseite des Baches auf einer Lehmbank errichtet, die durchstochen und mit einem künstlichen Wassergraben gesichert wurde. Erst in späterer Zeit gelangten die Burgherren auch in den Besitz der Zwangsgewalt im Dorf Seengen und konnten beidseits der Aa aus beiden Dorfbännen breite Streifen Allmendland herauslösen und zu ihrem Sondereigen machen. Der Name des Dorfes Hallwil, auf dessen Gemarkung die Burg erbaut war, ging auf diese selber über und viel später dann von der Burg auf das Herrengeschlecht. Erst im Spätmittelalter führten die Bedeutung der Herren von Hallwil und ihre hohe Seevogtei dazu, dass ihr Name schlieslich auf den See übertragen wurde. In früherer Zeit war er noch nach den an seinem Süd- beziehungsweise Nordende liegenden Dörfern "Aeschersee" oder "Seengersee" genannt worden. Am Beginn des Spätmittelalters hatte sich der Besitz der Burgherren in der Umgebung schon längst verschoben. Die Verbindung zum Dorf Hallwil war schwächer geworden. Grundbesitz hatten sie hier keinen mehr, doch verfügten sie immer noch über den dritten Teil der Twing- und Bann-Gewalt. Demgegenüber bildete Seengen nun ihr wahrscheinlich bedeutendstes wirtschaftliches Zentrum.

Die Fachwerkburg des 11. Jahrhunderts wurde später ein Raub der Flammen und an ihrer Stelle vielleicht um 1200 aus mächtigen erratischen Blöcken ein Bergfrid errichtet. Die Grundfläche dieses Megalithturmes misst rund $15\frac{1}{2}$ auf 18 Meter, die Dicke der Mauern betrug im Erdgeschoss 3 Meter. Dieses Bauwerk gehört offensichtlich zu den ältesten und eindrücklichsten seiner Art im Aargau. Die für ein lokales Grundherrengeschlecht dieser Zeit fast unverhältnismässige Mächtigkeit des Baues erweckt den Eindruck, als sei dieser auf Veranlassung oder unter dem Einfluss eines bedeutenden regionalen Machthabers entstanden. In diesem Zusammenhang erhebt sich natürlich auch die Frage nach dem oder den Inhabern der Befestigungshoheit im Aar-Gau. Im übrigen ist daran zu denken, dass die Aar-Gau-Grafen beim Ausbau ihrer Stellung auf die in ihrem Einflussbereich sitzenden lokalen Grundherren angewiesen waren. Diese gehörten zu ihren Vasallen oder wurden durch Lehenübertragung zu solchen gemacht. Ein solches Lehen dürfte die hohe Vogtei der Herren von



Hallwil über den Seengersee oder Hallwilersee - wie er später genannt wurde - gebildet haben. Diese hohe Seevogtei erscheint allerdings in den Quellen des Spätmittelalters als unbestrittener Allodialbesitz der Hallwil. Dass es sich aber ursprünglich um ein Lehen gehandelt haben muss, geht daraus hervor, dass dazu vier am Ufer rings um den See verstreute exterritoriale Dingstätten gehörten, die aus den betreffenden Dorftwingen herauszuschneiden, die

Herren von Hallwil allein wohl nicht die Macht besessen hätten. Wann diese Hoheitsrechte aus der gräflichen Vogtei herausgelöst und den Burginhabern übertragen wurden, kann natürlich nur vermutet werden. Es könnte dies zur Zeit der frühern Holz- und Erdburg und der ersten Aar-Gau-Grafen aus dem Hause Schänis beziehungsweise Lenzburg geschehen sein. Die Lage der Burg entsprach auch bestens den Bedürfnissen eines Seevogtes. Für eine verhältnismässig frühe Belehnung spricht, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Lehenabhängigkeit schon völlig in Vergessenheit geraten war. Inzwischen hatten die Herren von Hallwil die vogteilichen Hochgerichtsbefugnisse auch auf ihre Burg und schliesslich auf den Burgbezirk ausgedehnt, was wohl keine Schwierigkeiten bereitete, nachdem dieser bereits von den dörflichen Zwangsgewalten befreites Sondereigen darstellte. Im Spätmittelalter erscheint die Seevogtei als Pertinenz der Burg und bildete mit dieser und dem Burgbezirk zusammen einen von der landgräflichen Gewalt exemten Allodialkomplex der Herren von Hallwil.

Wir glauben also in den Vorfahren der Herren von Hallwil des 11. Jahrhunderts ein lokales Grundherrengeschlecht zu erkennen, das hauptsächlich über freies Eigen verfügte, aber zu unbestimmter Zeit auch in ein festes Gefolgschafts- und Lehensverhältnis zu einem mächtigeren, regional begüterten Herrengeschlecht getreten war. Im 11. Jahrhundert dürften sie jedenfalls Vasallen der Lenzburger Grafen gewesen sein 16 und als solche wohl zu den bedeutenderen unter deren aar-gauischer Gefolgschaft gezählt haben. Ohne Zweifel waren sie freien Standes. Das ergibt sich aus ihrem allodialen Besitz, aus dem Umstand, dass sie mit hochgerichtlichen Kompetenzen belehnt wurden, und aus der Tatsache ihres Auftretens zu einer Zeit, da es einen rittermässigen Ministerialenstand im Aar-Gau noch nicht gab. Für die Zeit bis zum Auftauchen der Herren von Hallwil in den Urkunden wissen wir sonst kaum noch etwas zu berichten. Den regionalgeschichtlichen Rahmen, in den ihr Wirken zu stellen ist, haben wir in den vorangegangenen Kapiteln abgesteckt. Im Verlauf des Hochmittelalters erfolgte die Ausrichtung von Burg und Burgherr-

¹⁵⁾ Eine andere denkbare Hypothese, dass nämlich diese Vogtei als Allod durch eine Heiratsverbindung an die Hallwil kam, erschiene mir etwas gewagt.

¹⁶⁾ Siegrist a.a.O. 44 f., 47, vertritt die Hypothese, dass es sich hierbei um die Grafen von Lenzburg-Baden gehandelt habe. Das würde natürlich zum Umstand passen, dass Walter I. von Hallwil 1167 im Gefolge eines derselben anzutreffen ist.

schaft auf das östlich der Aa gelegene Seengen, ferner die Verfestigung des Burgbezirks und dessen Einbezug in die Hoheitsgewalt der Seevogtei, und das allmähliche Verblassen der Lehenabhängigkeit dieser Gerechtsame. Schon im 12. Jahrhundert dürften Teile der Burg durch Steinbauten ersetzt worden sein. Im 12. oder 13. Jahrhundert wurde auf der vordern der beiden in die Anlage einbezogenen Inseln eine Kapelle errichtet. Sie wird, "wie das morgenländische Dreikönigs-Patrozin erkennen lässt, entweder durch einen Kreuzritter aus dem Geschlecht der Hallwil oder frühestens nach 1164 (Reliquientransaltion von Mailand nach Köln) erbaut worden sein."

Da die Herren von Hallwil im Spätmittelalter als Vertreter des ministerialischen Adels erscheinen, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt ihrer Entfreiung. Zu deren Beantwortung müssen wir die ersten schriftlichen Zeugnisse herbeiziehen.

5. Die ersten namhaften Vertreter des Geschlechts

Diethelmus de Helwile. Die Einordnung dieser Zeugen ist teilweise mit Schwierigkeiten verbunden.

¹⁷⁾ Siegrist, Beiträge 249 f.

¹⁸⁾ Herrgott II 213 = Wirtembergisches Urkundenbuch II, S. 2 ff.

¹⁹⁾ Goesenstein: ? Roetelein: GHS II 72, Nr. 1. Eun: Eien bei Böttstein im Bezirk Zurzach. 1113 erscheinen als Zeugen Diethelm und Walther von Botstein (BA I 134); also vielleicht schwankende Herkunftsbezeichnung. Misacho: ?

Altwise: Altwis im Amt Hochdorf, Kt. Luzern. 1168 Bertholdus de Altwis (QW I/1, 154). Altwis weist auch eine Burgstelle auf. Lengnach: BA II 325, III 71. Turchin: 1100 Erchenbertus et Hiltheboldus de Turreheim (QSG III/1, Nr. 34); 1108 de Turriheim (ibidem Nr. 46), 1185 de Durrihein (Wirt. Urkundenbuch I 443).